

RS Vwgh 1963/3/7 0086/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1963

Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §47 Abs1

1. WRG 1959 § 47 heute
2. WRG 1959 § 47 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 47 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Unter Ufergrundstück iSd § 47 Abs1 WRG sind jene Grundstücke zu verstehen, die im Einflußbereich eines Gewässers so gelegen sind, daß nach dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift unterstellt werden kann, deren Eigentümer seien in erster Linie an der Instandhaltung des Gewässers interessiert und es hier für sie die Maßnahmen der Instandhaltung mit dem geringsten Aufwande verbunden. Der Einflußbereich eines Gewässers erstreckt sich jedenfalls bis zur Grenze regelmäßig wiederkehrender Hochwässer. Unter Ufergrundstück iSd Paragraph 47, Abs1 WRG sind jene Grundstücke zu verstehen, die im Einflußbereich eines Gewässers so gelegen sind, daß nach dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift unterstellt werden kann, deren Eigentümer seien in erster Linie an der Instandhaltung des Gewässers interessiert und es hier für sie die Maßnahmen der Instandhaltung mit dem geringsten Aufwande verbunden. Der Einflußbereich eines Gewässers erstreckt sich jedenfalls bis zur Grenze regelmäßig wiederkehrender Hochwässer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000086.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at